

Arbeitsrecht (Nr. 361/2004)

Mitbestimmung auch in Firmen mit weniger als 20 Beschäftigten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Bei einer Versetzung im Gemeinschaftsbetrieb hat der Betriebsrat auch dann mitzustimmen, wenn zwar die einzelnen beteiligten Unternehmen weniger als 20, der Betrieb insgesamt aber mindestens 20 Beschäftigte hat. Zwar stellt das neue Betriebsverfassungsgesetz dem Wortlaut nach nicht mehr auf die Anzahl der Beschäftigten im Betrieb, sondern im Unternehmen ab. Dabei sei jedoch der Sonderfall eines Gemeinschaftsbetriebs nicht berücksichtigt worden, urteilte das BAG.

**Beschluss des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 1ABR 39/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 06. Oktober 2004
18.10.2004